

hat sich weitgehend durchgesetzt, daß mit den Einsendern persönlich gesprochen wird, wenn ablehnende Bescheide erteilt werden müssen.

### Eingaben auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts

Auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts wenden sich in zunehmendem Maße Bürger mit Eingaben an das Gericht, in denen sie um Unterstützung bei der Lösung eines sie betreffenden Konflikts außerhalb eines Verfahrens bitten. Das trifft besonders auf Schwierigkeiten in Ehe und Familie sowie auf Mietstreitigkeiten zu.

So bat eine Bürgerin in ihrer Eingabe das Kreisgericht, im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Ehe, eine Aussprache mit ihrem Ehemann durchzuführen, da es wegen seines übermäßigen Alkoholgenusses wiederholt zu erheblichen Ehedifferenzen gekommen war. Noch am gleichen Tage führte der Sekretär mit den Eheleuten eine Aussprache. D<sup>1</sup> Ehemann versicherte zum Schluß des Gesprächs, sich mehr seiner Familie zu widmen und den übermäßigen Alkoholgenuß einzustellen. Beide Ehepartner zeigten den Willen, sich künftig um ein harmonisches Eheleben zu bemühen, und brachten ihre Freude darüber zum Ausdruck, daß durch diese Aussprache eine Aussöhnung herbeigeführt werden konnte.

In einer Eingabe an den Minister der Justiz bat eine Hausgemeinschaft in Saalfeld, ihr bei der Regelung verschiedener Fragen, insbesondere der Lösung von Mietproblemen, behilflich zu sein. Das Kreisgericht Saalfeld, das diese Eingabe bearbeitete, führte eine Hausversammlung durch, in der alle aufgetretenen Fragen geklärt werden konnten.

Diese Eingaben sind Ausdruck des großen Vertrauens, das die Bürger ihren Gerichten entgegenbringen. Durch die unbürokratische Bearbeitung der Eingaben leisten die Gerichte gleichzeitig eine gute vorbeugende Arbeit<sup>1</sup>.

Verhältnismäßig viele Eingaben, die sich auf die Zivil- und Familienrechtsprechung der Gerichte beziehen, haben die schleppende Arbeitsweise der Gerichte und die unkonzentrierte Prozeßführung sowie falsches Auftreten der Richter in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand. Obwohl häufig auf diese Mängel hingewiesen und in einer Vielzahl von Beiträgen<sup>5</sup> Wege zu ihrer Überwindung gezeigt wurden, sind diese Mängel in der Zivilrechtsprechung noch nicht beseitigt. Als positives Beispiel verdient das Bezirksgericht Halle hervorgehoben zu werden, das wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Zivilrechtsprechung eingeleitet hat<sup>6</sup>.

Auch die Arbeitsweise einiger Sekretäre und Gerichtsvollzieher wird in den Eingaben kritisiert. So wird z. B. die schleppende Bearbeitung von Anträgen auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie die Verzögerung von Vollstreckungsaufträgen gerügt. Die Benachrichtigung der Gläubiger über die veranlaßten Maßnahmen durch die Gerichtsvollzieher ist nicht in allen Fällen ausreichend.

Es ist durch nichts zu rechtfertigen, daß z. B. beim Kreisgericht Potsdam-Stadt ein Güteantrag sechs Monate lang unbearbeitet blieb. Dem Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers war lediglich mitgeteilt worden, daß der Anspruch mit Rücksicht auf die Beweislage wenig Aussicht auf Erfolg biete. Völlig zu Recht

müßte der Direktor des Kreisgerichts darauf hingewiesen werden, daß Beweisschwierigkeiten keineswegs zur Verschleppung des Verfahrens führen dürfen.

Nach wie vor ergibt sich aus den Eingaben, daß Unklarheiten über Inhalt und Umfang der vom Vermieter bzw. Mieter zu erfüllenden Pflicht zur malermäßigen Instandsetzung von Wohnraum bestehen. Es erscheint erforderlich, die Richtlinie Nr. 16 des Obersten Gerichts vom 21. November 1962<sup>7</sup> und den Beitrag von Kl a<sup>8</sup> in stärkerem Maße mit zur Grundlage der Tätigkeit der Richter und Staatlichen Notare sowie der Rechtsanwälte in der Rechtsauskunft und in der massenpolitischen Arbeit zu machen.

Ein Teil der Eingaben bezieht sich darauf, daß es manchen Richtern nicht immer gelingt, ihre Verhandlungsführung entsprechend den Prinzipien sozialistischer Menschenführung zu gestalten. Dadurch wird die Überzeugungskraft inhaltlich richtiger Entscheidungen geschwächt. Wenn ein Bürger als Prozeßpartei von dem Vorsitzenden in seinen Ausführungen ständig unterbrochen wird, der Vorsitzende durch unqualifizierte Äußerungen den Eindruck der Voreingenommenheit erweckt, so wird der Bürger selbst bei einer gut begründeten Entscheidung der Meinung sein, daß er benachteiligt worden sei. Die am Anfang dieses Beitrages angeführte Eingabe des Bürgers aus Pirna ist ein anschauliches Beispiel für die schädliche Wirkung schlechter Verhandlungsführung.

### Zur Auswertung der Eingaben

Die regelmäßige Analyse des Inhalts und der Bearbeitung der Eingaben durch die Gerichte und Staatlichen Notariate im Ministerium der Justiz schafft mit einer wichtigen Quelle für die Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums, wie sie im Rechtspflegeerlaß enthalten sind. Bei der Festlegung der verschiedenen Maßnahmen zur Weiterbildung der Richter in Form von Lehrgängen und individuellen Qualifizierungsplänen spielen z. B. die Eingabenanalysen eine hervorragende Rolle. Aber auch für die Gesetzgebung ergeben sich aus den Eingaben mannigfaltige Hinweise und Anregungen. So gibt es besondere Hinweise zum Erbrecht des Kindes, von Eltern, die nicht geheiratet haben, zur Ausgestaltung des Sorgerechts und zur Durchsetzung von Unterhaltsforderungen.

In einer Eingabe zum Problem der Unterhaltungsverpflichtungen geschiedener Ehegatten hat z. B. eine Bürgerin sehr interessante und verallgemeinerungswürdige Gedanken über die volle Gleichberechtigung der Frau in unserer Gesellschaft entwickelt. Hier wurde nicht nur geprüft, wie der Einsenderin geholfen werden kann, zu ihrem Recht zu kommen, sondern auch erwogen, sie zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gesetzgebungskommission zur Schaffung des neuen Familiengesetzbuchs zu gewinnen.

Zu den Aufgaben der Gerichte und Staatlichen Notariate gehört die Erteilung von Rechtsauskünften. Oft werden von den Bürgern in den dafür vorgesehenen Sprechstunden Anregungen, Hinweise und Kritiken vorgetragen, die als Eingaben im Sinne des Staatsrats-erlasses zu erfassen und entsprechend zu bearbeiten sind. In diesem Zusammenhang erscheint es uns richtig, im Interesse der Einheitlichkeit der Sprechstunden bei allen staatlichen Organen die Rechtsauskunftstellen zu den Sprechzeiten nach dem Eingabenerlaß zu öffnen. Die Mitwirkung von Schöffen bei der Erteilung von Rechtsauskünften halten wir für sehr wichtig.

Zahlreiche Richter beteiligen sich auch an den Beratungsdiensten der Nationalen Front in den Wohngebieten und kommen so ihrer Verpflichtung aus dem Ein-

<sup>1</sup> Vgl. auch den Beschluß des Plenums des BG Cottbus über die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses in der Mietrechtsprechung, NJ 1963 S. 659.

<sup>5</sup> Vgl. Schuldt/Ziemen, „Konzentration im Zivilverfahren“, NJ 1963 S. 139; Eilder mann/Mühlmann, „Die Erforschung der Ursachen von Rechtsverletzungen im Zivilprozeß“, NJ 1963 S. 206; Klar/Krüger, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivilrechtspflege erhöhen“, NJ 1963 S. 673.

<sup>6</sup> Vgl. Barwinsky/Knecht, „Auswertung der Eingaben der Bürger für die Leitung der Zivilrechtsprechung der Kreisgerichte“, NJ 1963 S. 367.

<sup>7</sup> NJ 1962 S. 745.

<sup>8</sup> „Zu Fragen der malermäßigen Instandsetzung von Mietwohnungen“, NJ 1963 S. 170 ff.